



LUKAS STUTZ — MIETKOCH FÜR GASTRONOMIE & EVENTS

Provisionsvereinbarung

zwischen Lukas Stutz (Vermittler) und dem Auftraggeber

VERTRAGSPARTEIEN

Vermittler **Lukas Stutz** — Mietkoch für Gastronomie & Events
Schloßstraße 32 · 64720 Michelstadt
Steuernummer 033/887/29523

Auftraggeber Betrieb: _____
Anschrift: _____
Ansprechpartner: _____
E-Mail / Telefon: _____

§ 1 Gegenstand

Der Vermittler vermittelt dem Auftraggeber selbstständige Küchendienstleister (Mietköche) für zeitlich begrenzte Einsätze sowie — auf Wunsch — Fachkräfte zur Festanstellung. Der Vermittler erbringt selbst keine Küchendienstleistung im Rahmen dieser Vereinbarung.

§ 2 Vertragsverhältnis

Der Vertrag über den Einsatz kommt ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister zustande. Der Dienstleister ist selbstständig und nicht weisungsgebunden; eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister nicht wie eigenes Personal in Dienstpläne einzubinden.

§ 2a Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftraggeber wirkt aktiv daran mit, dass kein arbeitnehmerähnliches Verhältnis entsteht. Insbesondere erteilt er dem Dienstleister keine arbeitsrechtlichen Weisungen zu Arbeitszeit und Urlaub, bindet ihn nicht in Schicht- oder Dienstpläne, Zeiterfassungs- und Urlaubsverwaltungssysteme für eigenes Personal ein und weist ihm keine arbeitnehmertypischen Nebenpflichten zu. Das gemeinsame Ziel des Einsatzes und die erforderliche fachliche Abstimmung im laufenden Küchenbetrieb bleiben davon unberührt. Der Dienstleister erbringt die Leistung eigenverantwortlich und mit eigener Berufskleidung.

§ 3 Vermittlungs- und Koordinationsprovision

Die Provision beträgt **40,00 € netto je Dienstleister und Einsatztag** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei längerfristigen Einsätzen erfolgt die Abrechnung wöchentlich oder monatlich. Zahlungsziel: 14 Tage netto. Der Provisionsanspruch entsteht mit dem **Zustandekommen des Einsatzvertrages** zwischen Auftraggeber und Dienstleister. Sagt der Auftraggeber einen bereits vereinbarten Einsatz weniger als **48 Stunden** vor Einsatzbeginn ab oder nimmt er ihn nicht in Anspruch, bleibt die Provision für den ersten abgesagten Einsatztag geschuldet; für alle weiteren abgesagten Tage entfällt sie. Sagt der Dienstleister ab oder tritt er den Einsatz nicht an, entfällt die Provision vollständig. Wird ein Einsatz vorzeitig beendet, fällt die Tagesprovision für den betreffenden Tag einmalig an.



§ 3a Vermittlung in Festanstellung

Wird auf Vermittlung des Vermittlers ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einer vermittelten Fachkraft begründet, wird eine **einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von 100,00 € netto** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Die Provision ist mit Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Zahlung fällig. Tritt die Fachkraft das Arbeitsverhältnis nicht an, entfällt die Provision.

§ 4 Keine Bindung, keine Exklusivität

Provision fällt **ausschließlich für Einsätze an, die über den Vermittler vereinbart werden**. Vereinbarung der Auftraggeber weitere Einsätze unmittelbar mit einem Dienstleister, entsteht **kein Provisionsanspruch**. Es bestehen **kein Kundenschutz, keine Meldepflicht, keine Vertragsstrafe, keine Exklusivität und keine Mindestabnahme**. Der Auftraggeber kann jederzeit auch andere Wege der Personalgewinnung nutzen. Der Vermittler freut sich über weitere Anfragen, verlangt hierfür aber keine Bindung.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt einen arbeitssicheren Einsatzort, informiert über betriebliche Besonderheiten und Hygienevorgaben und benennt einen Ansprechpartner vor Ort. Die Arbeitszeiten werden unmittelbar mit dem Dienstleister abgestimmt. Der Auftraggeber bestätigt die geleisteten Einsatztage auf Anfrage in Textform.

§ 6 Haftung

Der Vermittler haftet nicht für die fachliche Ausführung der Leistung des Dienstleisters. Ansprüche aus der Leistungserbringung sind unmittelbar zwischen Auftraggeber und Dienstleister zu klären. Im Übrigen haftet der Vermittler unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei einfacher Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 6a Vertraulichkeit und Datenschutz

Die vom Vermittler übermittelten Profile, Unterlagen und Kontaktdaten der Dienstleister sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zum Zweck der Prüfung und Durchführung des jeweiligen Einsatzes verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, eine Veröffentlichung oder eine Verwendung für eigene Personalsuche außerhalb dieser Vereinbarung ist nicht zulässig. Beide Parteien beachten die Vorgaben der DSGVO; es gilt die Datenschutzerklärung unter stutz-cuisine.com/datenschutz.

§ 7 Laufzeit und Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten **jederzeit ohne Frist** in Textform gekündigt werden; bereits vereinbarte Einsätze werden noch abgewickelt. Nachwirkende Pflichten bestehen nicht. Diese Vereinbarung enthält alle getroffenen Abreden; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen — einschließlich der Änderung dieser Klausel — bedürfen der Textform. Es gilt deutsches Recht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermittlers. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum · Unterschrift Vermittler (Lukas Stutz)

Ort, Datum · Unterschrift Auftraggeber